



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienFernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3329-01/93

Betreff	GESETZENTWURF
ZI	63-GE/19.93
Datum:	15. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMAS vom 20. August 1993,
ZI 37 006/121-3/93

D. Fiedler

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

13. Oktober 1993

Der Präsident:

Fiedler



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
ZI 3329-01/93

Betreff: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 -
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMAS vom 20. August 1993,
ZI 37 006/121-3/93

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes für ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993 und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. In Anbetracht der Finanzlage des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAG-Fonds) begrüßt der RH alle legistischen Maßnahmen, die zu Einnahmenerhöhungen und Ausgabensenkungen beim IAG-Fonds führen. In diesem Zusammenhang sieht sich der RH veranlaßt, daran zu erinnern, daß der im § 12 Abs 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes grundsätzlich vorgesehene Mechanismus, der eine ausgeglichene Fondsgebarung sicherstellen sollte, durch BGBl 835/1992 vorübergehend außer Kraft gesetzt und zugleich der von den Dienstgebern zu leistende Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag für die Jahre 1993 und 1994 gesetzlich mit 0,1 % festgesetzt wurde.

Nachdem bereits 1992 beim IAG-Fonds ein Vermögensabgang von rd 1,2 Milliarden S zu verzeichnen war, läßt der starke Anstieg der Insolvenzen für die Finanzjahre 1993 und 1994 noch weit höhere Abgänge erwarten. Dies bedeutet, daß nach dem Auslaufen der gesetzlichen Zuschlagfestsetzung und dem Wiederaufleben der ursprünglichen Regelung (= Zuschlagsmechanismus) ab Beginn des Beitragsjahres 1995 mit einer sprunghaften Erhöhung dieses Zuschlags zu rechnen ist.

RECHNUNGSHOF, ZI 3329-01/93

- 2 -

2. Lt Ausführungen in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Kostenschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht möglich sein. Dieser Auffassung vermag sich der RH insofern nicht anzuschließen, als zumindest die einnahmenseitigen Verbesserungen, die sich dadurch ergeben, daß die vom Fonds abgegoltenen Ansprüche auf das laufende Entgelt zukünftig bevorrechtete Forderungen bzw Masseforderungen darstellen anhand der bisher bekannten Entwicklung darstellbar sein müssen. Da auch der Fonds für seine Finanzprognosen die künftigen Ansprüche aus Insolvenzen abzuschätzen hat, bedauert der RH die in den finanziellen Erläuterungen enthaltene Aussage über die Unmöglichkeit von Kostenschätzungen. Im übrigen wäre eine derartige Kostenschätzung schon für die Beurteilung der Frage bedeutsam, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um die angespannte Finanzlage des IAG-Fonds entscheidend zu verbessern und damit die im Jahre 1995 drohende sprunghafte Anhebung des Zuschlags hintanzuhalten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

13. Oktober 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heu